



Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anträge auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2016/17 müssen – wie jedes Jahr – bis zum 30. April beim Kultusministerium eingegangen sein. Mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen wieder helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zu Recht zu finden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein um wenige Wochen verschiedenes Geburtsdatum zu anderen Daten und Varianten führen kann. Das Nachfolgende bietet deshalb nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten für die letzten Dienstjahre am Beispiel der verbeamteten Kollegin Erika Musterfrau, geboren am 06.04.1957, nicht schwerbehindert.

Individuellere, weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der **Kollegeninformation Nr. 02 „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“** (im Internet unter www.bpv.de → Aktuelles → Kollegeninformationen) oder lassen Sie sich bei Ihren Hauptpersonalräten oder dem Referenten für wirtschaftliche und soziale Fragen, Arno Vollath, beraten.

1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Als Lehrkraft beginnt für Erika Musterfrau der gesetzliche Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2023. Ohne weitere Antragsstellung wird sie bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Sie erhält einen Aufschlag von ca. 1,2 % auf das Ruhegehalt, da sie ca. 4,1 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 31.03.2023) vorsieht.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräfte können zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Mögliche Termine für Erika Musterfrau sind daher:

- a. zum 01.08.2021 mit ca. 6,0 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 19.02.2022 mit ca. 4,0 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 01.08.2022 mit ca. 2,4 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- d. zum 18.02.2023 mit ca. 0,4 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

Bemerkung: Der Abschlag wird taggenau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zum Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (siehe unter Nr. 1). Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze (höchstens jedoch 10,8%) und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.





3. Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden und hat i. d. R. eine Gesamtlaufzeit von drei bis maximal zehn Jahren. Auf dem Antragsformular kann man wählen, ob die Freistellung ein oder zwei Dienstjahre umfassen soll. Andere Varianten auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren, mit nicht ganzzahligen Laufzeiten bzw. einer Freistellung im Schulhalbjahr können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall durch die personalverwaltende Stelle zugelassen werden. Die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells kann dabei höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden.

Während der Arbeitsphase bleiben die Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung – ggf. anteilig – erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt und auch die Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit werden anteilig berechnet (Auf-/Abschläge bei der Pension siehe unter Nr. 1. bzw. 2.). Für unsere Kollegin Musterfrau sind im Folgenden drei von mehreren möglichen Varianten (bei Vollzeit während der Arbeitsphase) aufgeführt:

- a. 2,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2021
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 51 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2016 bis 15.02.2019
Freistellungsphase: 16.02.2019 bis 31.07.2021
- b. 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2021
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 60 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2016 bis 31.07.2019
Freistellungsphase: 01.08.2019 bis 31.07.2021
- c. 1,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2021
Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 71 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase: 01.08.2016 bis 14.02.2020
Freistellungsphase: 15.02.2020 bis 31.07.2021

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann (neben der gewählten Variante) auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. Dieses legt die Ermäßigungsstunden anteilig fest und muss nicht mit dem vorausgegangenen Teilzeitmaß übereinstimmen. Das Freistellungsjahr-Modell kann auch mit anschließender Altersbeurlaubung kombiniert werden! Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigtenverhältnis) - Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrer nur dann, wenn dem Modell der Ruhestand (auf Antrag oder gesetzlich) folgt.

4. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit (ATZ) kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. es betrifft für das Schuljahr 2016/17 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 02.08.1957 (bei Schwerbehinderung 02.08.1959) geboren sind. Für Erika Musterfrau gibt es somit zunächst zwei Modellarten.





Zum einen das Teilzeitmodell, in dem sie 60% der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit arbeitet. Beginn dieses Modells wäre frühestens der 01.08.2016, als Ende käme entweder eine der Antragsruhestandsvarianten in Frage oder der gesetzliche Ruhestand zum 01.08.2023.

Zum anderen das Blockmodell, bei dem sie zunächst bis zur Freistellung (Ansparphase) im Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der ATZ weiterarbeitet (auch möglich: die vor Beginn der ATZ zuletzt festgesetzte Arbeitszeit). Daran schließt sich die Freistellungsphase bis zum gewählten Antragsruhestand bzw. dem gesetzlichen Ruhestand an. Im Folgenden sind beispielhaft drei Modellvarianten aufgeführt:

- a. 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 01.08.2021
Gesamtlaufzeit 5 Jahre
Arbeitsphase: 01.08.2016 bis 31.07.2019
Freistellungsphase: 01.08.2019 bis 31.07.2021
- b. 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 19.02.2022
Gesamtlaufzeit 5 Jahre
Arbeitsphase: ca. 07.02.2017 bis 14.02.2020
Freistellungsphase: 15.02.2020 bis 18.02.2022
- c. 2,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 18.02.2023
Gesamtlaufzeit 6,25 Jahre
Arbeitsphase: ca. 04.10.2016 bis 31.07.2020
Freistellungsphase: 01.08.2020 bis 17.02.2023

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig und man erhält während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit (auch in der Freistellungsphase des Blockmodells) ca. 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die einem bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis); Schulleiterinnen und Schulleiter sind vom Teilzeitmodell ausgenommen.

5. Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn Kollegin Musterfrau die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann sie sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Sie erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht (im Unterschied zur nachfolgenden Variante) in der Regel ein Beihilfeanspruch.

Beginn: 01.08.2016

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand zum 01.08.2023, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden (siehe Bemerkung unter 6.)

6. Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)





Seite 4/4

Sie ist die teuerste Variante und muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Man erhält keine Bezüge, keine Beihilfe und erwirbt auch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Beginn: 01.08.2016

Ende: entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand von Erika Musterfrau zum 01.08.2023

Bemerkung: Möglich ist die Beantragung nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Summe aller Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) darf aber (wie unter 5.) in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten (Ausnahme: zwei Jahre Pflegezeit; Art. 92 BayBG).

Antragsstellung: Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die allgemeine Frist für Anträge zum nächsten Schuljahr ist der 30. April. Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten findet man auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare.html

Versorgung: Den voraussichtlichen Ruhegehaltssatz zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze kann Erika Musterfrau im Internet durch Eingabe der persönlichen Daten beim Landesamt für Finanzen (LFF) erhalten. Die Adresse dazu lautet:

www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx

Eine umfassende Auskunft erhält sie auf schriftlichen, formlosen Antrag ebenfalls beim LFF, da sie das 55. Lebensjahr vollendet hat. Alternativ- oder Mehrfachberechnungen werden jedoch vom LFF grundsätzlich nicht durchgeführt und auch der Hauptpersonalrat kann diese Berechnungen nicht durchführen. Mitglieder des bpv können sich hierfür an unseren Experten, Herrn Willi Renner (s.u.), wenden.

Mit freundlichen Grüßen

<p>Dagmar Bär Hauptpersonalrätin stellv. Vorsitzende bpv Referat Berufspolitik bpv dagmar.baer@hpr.km.bayern.de Tel. 089 – 55 25 00 21</p>	<p>Rita Bovenz Hauptpersonalrätin stellv. Vorsitzende bpv u. Vorsitzende bpv Oberbayern rita.bovenz@hpr.km.bayern.de Tel. 089 – 55 25 00 20</p>	<p>Arno Vollath Ref. Wirtschaftliche und soziale Fragen bpv wirtschaft@bpv.de Tel. 089 – 444 99 199</p>
<p>Michael Schwägerl Hauptpersonalrat stellv. Vorsitzender bpv Ref. Bildungs- und Schulpolitik bpv michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de Tel. 089 – 55 25 00 27</p>	<p>Willi Renner Ref. Ruhestandsfragen, Pensionisten und Hinterbliebene bpv renner@bpv.de Tel. 08725 – 967154</p>	

